

Teil A: Siedlung  
Bebauungsplan "Wolfsgalgen" (3.-4.BA)  
in Hentern

Zeichenerklärung

nach BauGB in Verbindung mit BauNVO und PlanzV 1990

- 1. Art der baulichen Nutzung
2. Maß der baulichen Nutzung
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
4. Verkehrsflächen
5. Grünflächen
6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
7. Sonstige Planzeichen
8. Sonstige Darstellungen

7. Stellplätze und Garagen sind gem. § 12 Abs. 1 und 2 BauGB nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass Garagen und überdeckte Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind. Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Garage ist ein Abstand von mind. 5,50 m als Stauraum einzuhalten.

II. Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauVO)

- 1. Die selbständigen Aufschüttungen und Abgrabungen über 1,0 m gegenüber dem Ausgangsniveau sind unzulässig, wenn notwendige Böschungen eine Neigung von 1:3 überschreiten.
2. Sichtschutzwäuer (Mauern über 80 cm Scheitelhöhe) sind als Einfriedungen sowie in Übersetzung der straßenreihigen Baugrenzen nicht zulässig.
3. Sichtsichernde Maßnahmen sind in Material und Farbgebung dem Hauptgebäude anzugehen.
4. Garagen und überdeckte Stellplätze sind in Material und Farbgebung dem Hauptgebäude anzugehen.

III. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 15, 20, 25 BauGB)

- 1. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB werden alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, sofern sie nicht als Zufahrt, Stellplatz oder Nebenanlage genutzt werden. Die Flächen sind als Grünflächen anzulegen und auf Dauer zu unterhalten.
2. Entlang mindestens einer Grundstücksgrenze ist eine mindestens 2-reihige Strauchpflanzung aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen im Verband von 1,0 x 1,0 m zu planen.
3. Pflanzentafeln für einheimische, standortgerechte Laubgehölze:
A) Bäume: Acer campestre, Acer platanoides, Acer pseudoplatanus, Ascolus hippocastanum, Carpinus betulus, Juglans regia, Prunus avium, Quercus robur, Sorbus aria, Sorbus aucuparia, Prunus-, Pyrus-, Malus sp.
2 x verjüngte Hochstämme SIU 10/12 cm, bei Obst auch SIU 8/6 cm.

IV. Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Innere der im Baubereich festgesetzten Fläche für die Wasserwirtschaft ist der dort verlaufende wasserführende Graben als naturnaher Bachlauf umzugestalten.

V. Umsetzung und Zuordnung landespflegerischer sowie wasserwirtschaftlicher Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 135 a-c BauGB)

- 1. Das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches wird im Trennsystem entwertet. Die Anlagen zur Regenwasserhaltung und -ableitung auf öffentlichen Grünflächen (E1, E2) sind zeitgleich mit dem Ausbau der Erschließungsstraßen herzustellen und auf Dauer zu erhalten bzw. die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems sicherzustellen.
2. Referenzanzeigerflächen auf privaten Grundstücken sind zeitgleich mit der Gebrauchsfertigstellung des jeweiligen Gebäudes herzustellen.
3. Festgesetzte Bepflanzungen auf privaten Grundstücken sind in der auf die Gebrauchsfertigstellung des jeweiligen Gebäudes folgenden Vegetationsreihe herzustellen.
4. Die Maßnahmen auf öffentlichen Flächen und den Flächen E1 und E2 sind allen Bauflächen sowie den neuen Verkehrsflächen zur inneren Erschließung zugeordnet. Als Verteilungsschlüssel wird der jeweils zulässige Anteil versiegelbarer Flächen zu Grunde gelegt. Die Zuordnung erfolgt demnach zu 70 % auf die Bauflächen und zu 30 % auf die neuen Verkehrsflächen.
5. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes nicht ausreichend, um einen ökologischen Ausgleich für die zu erwartende Eingriffe zu schaffen, wird die Ausgleichsmaßnahme E3 außerhalb des Geltungsbereiches auf der Flz. Nr. 18 auf der Gemarkung Hentern, Flur 8 festgesetzt. Auf der vorhandenen intensiv landwirtschaftlich genutzten Weidenfläche ist auf einer Fläche von 9070 m² die Nutzung auf eine extensive Grünlandnutzung umzustellen. Die Abschaffung der durchzuführenden Maßnahme außerhalb des Geltungsbereiches erfolgt durch Eintrag in das Grundbuch zugunsten der Landespflege spätestens bis zum Satzungsbeschluss.

VI. Ausnahmen (§ 31 Abs. 1 BauGB)

Bei Ausführung von Dächern als begrüntes Dach oder Energiedach ist eine Abweichung von den Festsetzungen gem. III 3 nach technischen Erfordernissen zulässig.

VII. Hinweise/Empfehlungen/Nachrichtliche Übernahmen

- 1. Mutterboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgetauscht wird ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Verweidung zu schützen (S.202 BauGB, DIN 1915 in aktueller Fassung) ist zu beachten.
2. Die Einrichtung von Solarkollektoren und Energiesystemen ist zulässig.
3. Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände nach dem mehrheitlichen Nachbarbetrachtungsrecht zu beachten.
4. Für die Ableitung des Niederschlagswassers sowie die Anlegung eines naturnahen Gewässers sind eigenständige wasserrechtliche Genehmigungen gemäß § 7 bzw § 31 WHG einzuholen.
5. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind unterschiedliche geologische Bedingungen (Bodenverhältnisse) nicht auszuschließen. Der Umfang eventuell notwendiger Gründungsarbeiten ist durch Bodengutachten bei Beachtung der DIN 4025 festzulegen.
6. Das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches dieses Planes ist drainiert. Die Drainageleitungen können bei den Ausschlagsarbeiten der Gebäude entfernt werden. Eventuell aus den Drainagen abfließendes Drainwasser ist der Grundstücksentwässerung anzuschließen.
7. Die Teilung eines Grundstücks innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Ortsregierung.

Teil B: Textteil

Textliche Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 BauGB i.V. mit BauNVO

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

- 1. Art der baulichen Nutzung
Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO
Die Nutzungsarten werden wie folgt festgesetzt:
a) zulässig sind gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO:
1. Wohngebäude
2. Geschäfts- und Bürogebäude
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
b) nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO:
1. sonstige Gewerbebetriebe
2. Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
3. Gartenbaubetriebe
4. Tankstellen
5. Vergrünungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.
2. Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ), die Zahl der Vollgeschosse und die Höhenfestsetzungen für Gebäude (TH-Talmax, maximale Traufhöhe an der talseitigen Gebäudeseite), THmax, maximale Traufhöhe, GHmax, (maximale Gebäudehöhe). Die Festsetzungen sind aus der Nutzungstabelle auf der Planzeichnung ersichtlich.
Bezugshöhe für die TH-Talmax ist die neue Geländeoberfläche an der talseitigen Gebäudeseite. Bezugshöhe für die THmax ist die Höhe der an das Grundstück angrenzenden Straßenkante (Höhe Endausbau) in der jeweiligen Grundstückskante. Bei Eckgrundstücken gibt es zwei dieser Punkte; hier ist der höher gelegene Punkt Bezugshöhe.
Traufhöhe ist die Schnittlinie der Außenhaut des Gebäudes mit der Dachhaut. Gebäudehöhe ist die oberste Dachbegrenzungslinie.
3. Im Bereich der offenen Bauweise ist nur Einzel- und Doppelhausbebauung zulässig.
4. Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Die festgesetzten Baugrenzen sind einzuhalten.
5. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird auf 2 Wohnungen je Wohngebäude festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
6. Die Stellung der Gebäude wird durch die Hauptfriesrichtung festgesetzt. Abweichungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn nur durch eine abweichende Friesrichtung beim Einbau solarer oder verwandter Energiegewinnungsanlagen ein technisch höchstmöglicher Wirkungsgrad erreicht werden kann.

Rechtliche Grundlagen\*

- \*Aktualisierung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses/ Stand 23.03.2020
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
Bauartzulassungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
Planzeichnungsverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.
Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist.
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist.
Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 64), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.
Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.05.2019 (GVBl. S. 112)
Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2016 (GVBl. S. 448)
Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015 (GVBl. 2015, 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583).
Landeswassergesetz (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. S. 338)
Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978, zuletzt geändert am 03. Dezember 2014 (GVBl. S. 245).
Landesplanungsgesetz (LPiG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295).
Landesbodenschutzgesetz (LBoDSchG) vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19.12.2016 (GVBl. S. 448)
Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert am 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209).
Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 5. Februar 2002 (3250-4531).

Verfahrensvermerke

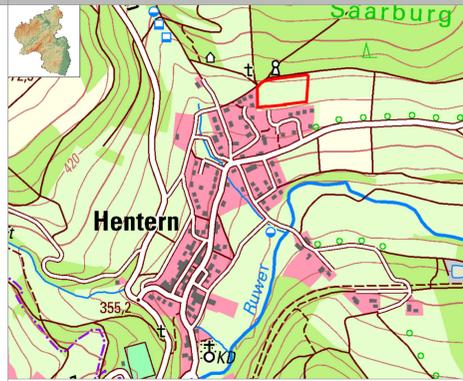
- Aufstellungsbeschluss
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hentern hat in seiner Sitzung am 03.02.2020 gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans "Teiländerung Bebauungsplan "Wolfsgalgen" (3.-4.BA) in der Ortsgemeinde Hentern gefasst. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell öffentlich bekannt gemacht.
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Gemäß § 3 Abs. 2, Nr. 1 BauGB wurde von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen.
Frühzeitige Beteiligung der Behörden
Gemäß § 3 Abs. 2, Nr. 1 BauGB wurde von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
Beteiligung der Öffentlichkeit
Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung lag gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_ 2020 bis \_\_\_\_ 2020 im Rathaus der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell öffentlich aus. Die Unterlagen waren zudem auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell eingestellt.
Die Bekanntmachung über Ort und Dauer der Auslegung erfolgte öffentlich mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegung von jedem mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4 Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.
Beteiligung der Behörden
Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_ 2020 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis zum \_\_\_\_ 2020 aufgefordert. Das Schreiben benachrichtigte zugleich über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB.
Abwägung
Die während der Auslegung und Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingelegten Stellungnahmen und Anregungen wurden vom Gemeinderat der Ortsgemeinde Hentern öffentliche Sitzung am \_\_\_\_ 2020 geprüft und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägt.
Beschluss des Bebauungsplans
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hentern hat in öffentlicher Sitzung am \_\_\_\_ 2020 den Bebauungsplan "Teiländerung Bebauungsplan "Wolfsgalgen" (3.-4. BA)" gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss des gleichen Datums gebilligt.
Ausfertigung des Bebauungsplans
Hentern wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplans "Teiländerung Bebauungsplan "Wolfsgalgen" (3.-4. BA)" mit seinen textlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Ortsgemeinde Hentern übereinstimmt und dass die für die Rechtmäßigkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Die Planungsarbeiten entsprechen dem aktuellen Kataster.
Der Bebauungsplan wurde mit Datum vom \_\_\_\_ 2020 ausfertigt.
Hentern, den
Der Ortsbürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplans
Der Ortsbürgermeister des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB wurde am \_\_\_\_ 2020 veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält die Hinweise, dass der Bebauungsplan "Teiländerung Bebauungsplan "Wolfsgalgen" (3.-4. BA)" und die Begründung bei der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell, Bauamt, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden können und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Es wird auch auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung, die Rechtsfolgen gem. § 21 Abs. 1 BauGB und auf die Fristigkeit sowie das Erlöschen von Einspruchsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan "Teiländerung Bebauungsplan "Wolfsgalgen" (3.-4. BA)" in der Ortsgemeinde Hentern rechtskräftig.

Hentern, den
Der Ortsbürgermeister

Hentern, den
Der Ortsbürgermeister

Übersichtsan



1. Das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes ist drainiert. Die Drainageleitungen können bei den Ausschlagsarbeiten der Gebäude entfernt werden. Eventuell aus den Drainagen abfließendes Drainwasser ist der Grundstücksentwässerung anzuschließen.
2. Die Teilung eines Grundstücks innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Ortsregierung.
3. Im Bereich der offenen Bauweise ist nur Einzel- und Doppelhausbebauung zulässig.
4. Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Die festgesetzten Baugrenzen sind einzuhalten.
5. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird auf 2 Wohnungen je Wohngebäude festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
6. Die Stellung der Gebäude wird durch die Hauptfriesrichtung festgesetzt. Abweichungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn nur durch eine abweichende Friesrichtung beim Einbau solarer oder verwandter Energiegewinnungsanlagen ein technisch höchstmöglicher Wirkungsgrad erreicht werden kann.

1. Das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes ist drainiert. Die Drainageleitungen können bei den Ausschlagsarbeiten der Gebäude entfernt werden. Eventuell aus den Drainagen abfließendes Drainwasser ist der Grundstücksentwässerung anzuschließen.
2. Die Teilung eines Grundstücks innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Ortsregierung.
3. Im Bereich der offenen Bauweise ist nur Einzel- und Doppelhausbebauung zulässig.
4. Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Die festgesetzten Baugrenzen sind einzuhalten.
5. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird auf 2 Wohnungen je Wohngebäude festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
6. Die Stellung der Gebäude wird durch die Hauptfriesrichtung festgesetzt. Abweichungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn nur durch eine abweichende Friesrichtung beim Einbau solarer oder verwandter Energiegewinnungsanlagen ein technisch höchstmöglicher Wirkungsgrad erreicht werden kann.

1. Das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes ist drainiert. Die Drainageleitungen können bei den Ausschlagsarbeiten der Gebäude entfernt werden. Eventuell aus den Drainagen abfließendes Drainwasser ist der Grundstücksentwässerung anzuschließen.
2. Die Teilung eines Grundstücks innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Ortsregierung.
3. Im Bereich der offenen Bauweise ist nur Einzel- und Doppelhausbebauung zulässig.
4. Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Die festgesetzten Baugrenzen sind einzuhalten.
5. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird auf 2 Wohnungen je Wohngebäude festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
6. Die Stellung der Gebäude wird durch die Hauptfriesrichtung festgesetzt. Abweichungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn nur durch eine abweichende Friesrichtung beim Einbau solarer oder verwandter Energiegewinnungsanlagen ein technisch höchstmöglicher Wirkungsgrad erreicht werden kann.

AUFTRAGGEBER
Gemeinde Hentern
PROJEKT
Teiländerung Bebauungsplan "Wolfsgalgen" (3.-4.BA)
PLANNUMMER
PLANZEICHNUNG

BEARBEITER
Dipl.-Ing. (FH) Edgar Mohsman
Dipl.-Geogr. Andreas Heine
ZEICHNER
Hoff / Jacob
STAND
Entwurf zur Abwägung und zum Satzungsbeschluss
PROJEKTNUMMER
29.04.2020
BLATTGRÖSSE
0,68 m²
MARSTAB
Planzeichnung: 1:500
Übersichtskarte: o. M.
PAULUS & PARTNER INGENIEURBÜRO
Hauptstelle
Im Gewissen 5
66629 Treis
Tel. +49 6371 90380
Fax +49 6371 90389
Büroverfassungen
Am Zehnstein 9
68750 Pöhl
Tel. +49 687 561000
Fax +49 687 5610336
Kochstraße 13
54276 Treis
Tel. +49 631 9700810
Fax +49 631 9700815
www.paulus-partner.de
mailto:info@paulus-partner.de
Geschäftsführer
Edgar Mohsman
Ingenieurwesen
Projektleitung
SIGe-Koordinatorin
Wasserwirtschaft
Verkehrsplanung
Ingenieurwesen
Bauaufbereitung
Landschaftsplanung
Ingenieurwesen
Sport- und Freizeitanlagen
Projektplanung
SIGe-Koordinatorin